



Informationen zu den Anforderungen an die (stellvertretende) Schulleitung staatlich anerkannter Pflegeschulen in Sachsen-Anhalt nach § 4 PflSchulAnerkVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG

Gemäß Erlass vom 29.01.2026 des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (Az.: 22-8194-1740769009/2025) gelten die Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion als hauptamtliche (stellvertretende) Schulleitung an staatlich anerkannten Pflegeschulen im Land Sachsen-Anhalt bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen als erfüllt:

➤ **Hochschulabschluss:**

Erforderlich ist eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau.

➤ **Pädagogische Qualifikation:**

Die Leitung muss pädagogisch qualifiziert sein. Dies wird in der Regel durch folgende Studienleistungen nachgewiesen, die auf Bachelor- und Masterniveau verteilt sein können:

- mindestens 80 Leistungspunkte (ECTS) in Pflege- und Bezugswissenschaften*,
- mindestens 60 Leistungspunkte (ECTS) in Bildungswissenschaften,
- zusätzlich mindestens 20 Leistungspunkte (ECTS) in Berufsfelddidaktik und allgemeiner Didaktik einschließlich Praktika in der Lehre

oder

- eine bereits durchgeführte Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr oder einem Semester

Hinweis 💡

Für den Fall, dass eine (stellvertretende) Schulleitung an einer Pflegeschule dort auch Unterrichtstätigkeiten wahrnimmt, müssen grundsätzlich zunächst die Voraussetzungen für den Einsatz als Lehrkraft gemäß der QualiPflLKVO erfüllt sein.

* Da ein pflegewissenschaftlicher Abschluss hier nicht zwingende Voraussetzung ist, können die geforderten Leistungspunkte ggf. auch vollständig aus den Bezugswissenschaften abgeleitet werden. Unter Bezugswissenschaften werden hier insbesondere die (klinische) Epidemiologie, die Psychologie, die Pädagogik sowie die Sozial- und Humanwissenschaften verstanden.



Eigenverantwortliche Prüfung und Dokumentation durch den Schulträger:

Bei bereits staatlich anerkannten Pflegeschulen liegt die Verantwortung für die Überprüfung der Qualifikation der (stellvertretenden) Schulleitung beim jeweiligen Schulträger. Die Schulträger müssen sicherstellen und nachvollziehbar dokumentieren, dass alle Anforderungen erfüllt sind. Zur Unterstützung kann das bereitgestellte Prüfprotokoll genutzt werden.

👉 [Link zum Prüfprotokoll \(stellvertretende\) Schulleitung](#)

Hinweis 💡

Diese eigenverantwortliche Prüfung und Dokumentation durch den Schulträger ist ausschließlich für bestehende, staatlich anerkannte Pflegeschulen vorgesehen. Bei der Gründung einer neuen Pflegeschule erfolgt die Prüfung der Qualifikation der (stellvertretenden) Schulleitung weiterhin im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch das Landesschulamt.

Sonderfälle:

➤ **stellvertretende Schulleitung**

Als stellvertretende Schulleitung kann auch eine hauptamtliche Lehrkraft für den theoretischen Unterricht benannt werden, die bei Abwesenheit der Schulleitung deren Leitungsaufgaben wahrnimmt.

➤ **Bestandsschutz:**

Gemäß § 65 Abs. 4 PflIBG gelten die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Nr. 1 PflIBG auch als erfüllt, wenn Personen am 31. Dezember 2019

1. eine staatliche oder staatlich anerkannte (Kinder-)Krankenpflegeschule oder eine staatliche oder staatlich anerkannte Altenpflegeschule rechtmäßig geleitet haben,
2. über die Qualifikation zur Leitung an einer solchen Schule verfügten oder
3. an einer Weiterbildung zur Leitung teilgenommen und diese bis zum 31. Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen haben.

• **Einzelfallprüfung:**

Darüber hinaus besteht für die Träger der Pflegeschule die Möglichkeit, beim Landesschulamt einen Antrag auf Einzelfallprüfung zu stellen. Das Landesschulamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Einstellung als (stellvertretende) Schulleitung gemäß PflSchulAnerkVO erfüllt sind. Im Rahmen dieser Prüfung können auch schulfachliche Maßnahmen zur



Feststellung der pädagogischen Qualifikation der (stellvertretenden) Schulleitung durch das Landesschulamt durchgeführt werden.

Hinweise zur Antragstellung:

- Dem Antrag ist das ausgefüllte „Prüfprotokoll über die Einhaltung der Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung einer Pflegeschule - § 4 PflSchulAnerkVO (stellvertretende) Schulleitung“ sowie alle darin aufgeführten Nachweise und Unterlagen beizufügen.
- Der Antrag kann per E-Mail an lscha-schift-post@sachsen-anhalt.de oder postalisch an das Referat 34 – Bereich Schulen in freier Trägerschaft des Landesschulamtes übermittelt werden.
- Die Begründung im Antrag muss nachvollziehbar darlegen, warum eine eigenverantwortliche Prüfung durch den Schulträger nicht möglich war bzw. zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt hat.

Kontakt für Rückfragen und Antragstellung:

Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Referat 34 – Bereich Schulen in freier Trägerschaft
Nebenstelle Magdeburg
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
E-Mail: lscha-schift-post@sachsen-anhalt.de